

## Satzung

### Präambel

Der **Kinder-Tisch Vohwinkel e.V.** ist ein sozial-diakonisches Angebot an die Menschen im Stadtteil Wuppertal-Vohwinkel.

Der Begriff des Tisches ist mit Bedacht gewählt. An einem Tisch lässt sich spielen, essen und arbeiten. Sich um einen Tisch zu versammeln bedeutet Gemeinschaft zu erleben und auf einander Acht zu haben.

Ziel der Arbeit des Vereins ist es Kindern und Müttern, die mit ihren Kindern kommen, die Einnahme einer kostenlosen warmen Mahlzeit in einem geschützten Rahmen zu bieten. Die Würde des Kindes zu achten bedeutet dabei, jedes Kind willkommen zu heißen und wertzuschätzen. Der Verein arbeitet gemäß seinem Leitbild, auf das hier verwiesen wird.

Unserer Überzeugung nach geht der Bedarf unserer Gäste über eine gesunde warme Mahlzeit hinaus. Aspekte wie Geborgenheit und Zuwendung spielen eine wichtige Rolle. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich daher über die praktische Arbeit hinaus für die Menschen ein.

Der **Kinder-Tisch Vohwinkel e.V** fördert ausdrücklich die Bildung von Kindern und bietet dazu eine Hausaufgabenbetreuung mit einer intensiven Begleitung an.

Der **Kinder-Tisch Vohwinkel e.V** unterstützt ohne Vorbehalte und ohne Überprüfung Ihrer Situation Kinder, die zu Gast sind. Der Verein steht zu seiner christlichen Motivation und fühlt sich dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet. Er ist nicht an öffentliche Träger, Parteien und Glaubensrichtungen gebunden und heißt jedes Kind, unabhängig von Herkunft und Konfession, willkommen.

### § 1 Name des Vereins – Sitz – Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen **Kinder-Tisch Vohwinkel e.V.**  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Kindern in Wuppertal kostenlos Hilfen anzubieten sowie die Förderung von Kinder- und Jugendhilfe, Erziehung, Bildung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung einer Tageseinrichtung, der **kinder-tafel Vohwinkel**, in welcher Kinder kostenlos eine gesunde Mahlzeit erhalten und durch eine intensive Hausaufgabenbegleitung in ihrer Bildung unterstützt werden.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der **Kinder-Tisch Vohwinkel e.V.** ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.

(3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich; über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder finanziell und sind nicht stimmberechtigt nach § 11 Abs. 3 der Satzung. Sie können zu jeder Zeit ihren Förderbeitrag einstellen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten ist.

(3) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung, gegen die das betreffende Mitglied schriftlich innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch einlegen kann. Bei rechtzeitigem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Januar als Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Bei niedrigem Einkommen kann ein Erlass des Mitgliedsbeitrags beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. bis zu drei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie der Schatzmeister vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jede der genannten Personen ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis gilt:

1. Der Stellvertretende Vorsitzende wird bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Er kann gemäß der internen Absprachen auch ohne Beteiligung des Vorsitzenden den Verein vertreten.
2. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
3. Bei Rechtsgeschäften bis zum Wert von € 1000,- sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister je alleine zeichnungsberechtigt. Überschreitet ein Rechtsgeschäft den Wert von € 1000,-, sind die Unterschriften des Vorsitzenden beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeister erforderlich, falls kein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.
4. Der Schatzmeister hat die Kontovollmacht für die laufenden Geschäfte des Vereins und ist zuständig für die Geldanlagen.

#### § 9 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand kann Mitarbeiter einstellen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / Einrichtungsleiter einstellen. Die Kompetenzen der Mitarbeiter, des Geschäftsführers/ Einrichtungsleiters sind im Arbeitsvertrag geregelt.

(3) Der Vorstand kann den ehrenamtlichen Mitarbeitern Aufwendungen erstatten und Ehrenamtspauschalen und Übungsleiterpauschalen auszahlen.

#### § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

#### § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder persönlich anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### § 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze und den Inhalt der Arbeit des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Darüber hinaus entscheidet sie über:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- c) Wahl der Rechnungsprüfer,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Vereinsauflösung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

### § 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragt.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, soweit es nicht um Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins geht. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

### § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Nicht stimmberechtigt sind bezahlte Mitarbeiter des Vereins bei Entscheidungen, die sie mittelbar oder unmittelbar betreffen. Zur Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### § 15 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### § 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Christlichen Gemeindeverein e.V. der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Vohwinkel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.